

# Gewaltschutzkonzept

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wurde u. a. auf Basis von bestehenden Gewalt- und Kinderschutzkonzepten aus der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erstellt und orientiert sich am Leitfaden „Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramts. Die folgenden Dokumente und Konzepte wurden für die Erstellung herangezogen und inhaltlich teilweise übernommen bzw. adaptiert:

- Alpenvereinsjugend Österreich, DREI D SPECIAL. Prävention von Gewalt und Diskriminierung. Praxisleitfaden zum Thema. 1. überarbeitete Neuauflage. 2022.
- Alpenvereinsjugend Österreich, Kinderschutzkonzept. 1. Auflage. Oktober 2022.
- Junge Kirche Diözese Graz-Seckau, Begleiten & schützen. April 2018.
- Österreichisches Rotes Kreuz, Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz. September 2020.
- Katholische Jungschar Österreich, Kinderschutzrichtlinie. Oktober 2018.
- Erzdiözese Wien, „Mein sicherer Ort“. 2017.
- Kinderfreunde Österreich, Kinderschutzrichtlinie. 2020.
- Kinderfreunde Steiermark, Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. undatiert.
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, sicherheitshalber! Mutig für körperliche und seelische Unversehrtheit bei den PPÖ. Jänner 2018.
- Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport, Für Respekt und Sicherheit. Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport. 2. überarbeitete Auflage. Wien 2018.

## **I. Zweck und Reichweite des Gewaltschutzkonzepts**

In unserer Organisation engagieren sich Menschen ausschließlich ehrenamtlich für junge Menschen. Respekt, Wertschätzung und Vertrauen sind die Basis der Zusammenarbeit. Das Leitprinzip unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen ist, dass sie sich in unserer Organisation sicher fühlen können und ihr Wohlbefinden an oberster Stelle steht.

Im Sinne der Stärkung sozialer Kompetenzen junger Menschen ist unsere Jugendarbeit unmittelbare Präventionsarbeit.

Als Jugendorganisation ist es unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz zu setzen, die unserer Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und unserer Organisation verbundenen Personen nachkommen. Dazu schaffen wir Strukturen und Rahmenbedingungen, die das Bewusstsein für die Thematik stärken, Schutzmaßnahmen verankern und Reaktion auf Verdachts- und Anlassfällen ermöglichen. Wir, als Wiener Stadtverband des Mittelschüler-Kartell-Verband (WStV des MKV), verpflichten uns auf Basis des vorliegenden Gewaltschutzkonzepts, gegen jede Form von Diskriminierung und Gewalt innerhalb unserer Organisation aktiv zu werden.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept wollen wir:

1. die Strukturen und Arbeit im WStV so gestalten, dass Diskriminierung und Gewalt jeglicher Art gegen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und verbundene Personen verhindert wird.
2. das Bewusstsein in der Organisation erhöhen, dass Gewalthandlungen minimiert und unterbunden werden können, wenn präventive Maßnahmen gesetzt werden.
3. Schritte setzen, um unsere ehrenamtlichen Mitarbeitern zu befähigen, Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten zu beziehen.
4. Handlungsanleitungen bereitstellen, um bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Straftaten zum Schutz des Betroffenen zu intervenieren.
5. einen Reflexionsprozess über den verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Achtung individueller Grenzen anstoßen.
6. das Wissen von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte stärken und sie in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen.
7. gewährleisten, dass unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter in einem klaren Rahmen arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt sind.
8. mögliche Täter aus dem WStV fernhalten.

Wir setzen unsere Ziele im Gewaltschutzkonzept um, indem wir es in unseren Landesverbänden und Verbindungen bekanntmachen. Ehrenamtliche Mitarbeiter werden verpflichtet, die Vorgaben des Gewaltschutzkonzepts zu befolgen. Für eine professionelle Beratung und Betreuung von Betroffenen von Gewalt verweisen wir auf kompetente Beratungsstellen.

Der Geltungsbereich dieses Gewaltschutzkonzepts erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des WStV. Die Anwendung ist räumlich und zeitlich unbeschränkt, und umfasst explizit auch Sachverhalte außerhalb unserer Organisation. Externe Dienstleister und Fachkräfte, die für uns tätig werden, sind im Rahmen ihrer Leistungserbringung vom Geltungsbereich des Gewaltschutzkonzepts umfasst.

## II. Definitionen von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir Übergriffe in die persönliche Integrität einzelner Personen oder Personengruppen. Die Intimsphäre wird dabei – ohne Einverständnis – auf gewaltsame Weise verletzt. Gewalt findet auch unter Kindern und Jugendlichen statt. Gewalt kann von einzelnen Personen oder Gruppen ausgehen, ist mit Machtgefällen verbunden und bringt immer ein oder mehrere geschädigte Personen hervor.

Diskriminierung bezeichnet die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen in Zusammenhang mit bestimmten Unterscheidungsmerkmalen. Das Gleichbehandlungsgebot besagt, dass grundsätzlich niemand aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung benachteiligt werden darf. Diskriminierung ist dabei eng an das subjektive Empfinden der diskriminierten Person geknüpft. Festzuhalten ist auch: Nicht jede Ungleichbehandlung ist eine Diskriminierung.

Im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzepts ist eine Differenzierung von Fällen von Gewalt oder Diskriminierung in Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten sinnvoll. Zu bedenken gilt zudem, dass Dritte Personen Grenzverletzungen und Übergriffe vielleicht nicht als solche erkennen oder aufgrund mangelnden Bewusstseins ignorieren.

4

Grenzverletzungen (u. a. ein sexistischer Witz, eine unpassende Berührung) werden von einem anderen Menschen als unangenehm oder unangebracht empfunden. Sie passieren oft unbewusst und manchmal empfindet die betroffene Person den Vorfall auch nicht gleich als unangenehm. Als Konsequenzen sind die Sensibilisierung aller Beteiligten, Selbstreflexion (im Team) und die Änderung des Verhaltens notwendig.

Übergriffe (u. a. erniedrigendes Aufnahmeritual, Mobbing) passieren bewusst und absichtlich. Auch der betroffenen Person ist das Unbehagen sofort bewusst. Sie sind Ausdruck eines mangelnden Respekts gegenüber Mitmenschen, grundlegender fachlicher Mängel und / oder dienen der Vorbereitung eines Machtmissbrauchs. Als Konsequenz ist eine klare Haltung gegenüber der / den Tätern, eine Androhung von Folgen und eine Thematisierung des Vorfalls innerhalb des Teams erforderlich. Die aufmerksame Beobachtung des weiteren Verhaltens hat zu erfolgen und ggf. macht es Sinn, Unterstützung „von außen“ (u. a. Beratungsstellen oder Kinder- und Jugendhilfe) hinzuzuziehen.

Straftaten sind gesetzlich genau definiert. Die Täter sind sich der Tragweite bewusst. Die betroffene Person wird körperlich und / oder seelisch verletzt und nachhaltig geschädigt. Die

Konsequenzen sind einerseits organisationsintern ein Ausschlussverfahren / eine Entlassung und andererseits eine Anzeige zur Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens.

Unter körperlicher / physischer Gewalt wird jede schädigende Einwirkung auf andere Menschen, aber u. a. auch die Unterlassung von Hilfeleistung verstanden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt.

Unter psychischer Gewalt wird die emotionale Misshandlung anderer Menschen verstanden. Dazu gehören u. a. Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Minderwertigkeit oder Wertlosigkeit vermitteln sowie Beschimpfungen, Erniedrigung, Isolierung, emotionales Quälen, Erpressungen, Ausnutzung, Stalking oder anhaltend abwertende Äußerungen. Auch das Nichteinschreiten bei Taten wie z. B. Mobbing zählt zur seelischen Gewalt.

Sexuelle Gewalt ist der Überbegriff für sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person in einer ausbeuterischen und / oder verletzenden Weise ausgeübt werden. Ziel ist die Herbeiführung sexueller Erregung bei den Tätern. Sexualisierte Gewalt wird als Form sexueller Gewalt bezeichnet, bei der es zu keiner geschlechtlichen Handlung kommt, die Grenzen der Intimsphäre aber überschritten werden.

5

Unter Vernachlässigung werden die unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung bzw. das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung menschlicher (Grund-) Bedürfnisse verstanden.

Für die verbandliche Jugendarbeit ist auch das Konzept der „institutionellen Gewalt“ von Relevanz. Darunter wird verstanden, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden.

Diskriminierung und Gewalt weisen darüber hinaus eine starke Genderdimension auf. Kinder, Jugendliche und auch (junge) Erwachsene – einschließlich LGBTIQ (Lesbisch, Schwul, Bi, Trans, Inter, Queer) – erfahren Gewalt, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen und im Rahmen von Prävention und Schutz besonders berücksichtigt werden müssen.

### III. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und das Strafgesetzbuch bilden neben Gewaltschutz- und Jugendschutzgesetzen die zentralen Bezugsrahmen dieses Gewaltschutzkonzepts.

In Österreich werden Minderjährige als jene Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Differenziert wird in dieser Gruppe zwischen Kindern (0-7 Jahre), unmündigen Minderjährigen (7-14) und mündigen Minderjährigen (14-18). Der Einfachheit halber werden diese drei Gruppen in diesem Gewaltschutzkonzept als Kinder und Jugendliche zusammengefasst. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor: *(Wenn) Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden (...) oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.*<sup>1</sup>

Für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit besteht im Fall einer Kindeswohlgefährdung keine gesetzliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Hauptamtliche Mitarbeiter und selbstständig Tätige in unserem Auftrag sind bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Mitteilung verpflichtet. Die Pflicht zur Meldung mittels amtlichen Formulars trifft bei Dienstverhältnissen immer uns als Organisation, bei selbstständiger Tätigkeit die jeweilige Person. Die Verantwortung für die Meldung liegt organisationsintern bei den Gewaltschutzbeauftragten.

6

Bei Dissens über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts oder ausbleibender Handlung seitens der Organisation besteht das Recht, selbst eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Ehrenamtliche sind zwar gesetzlich nicht von der Mitteilungspflicht umfasst, aber können freiwillig eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe machen. Als WStV sehen wir eine Selbstverpflichtung zur Meldung vor. Eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Möglichkeit, eine Abklärung zu veranlassen, ohne sofort ein polizeiliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das Formular zur Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe ist online [[www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht](http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht)] verfügbar.

---

<sup>1</sup> § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013.

## IV. Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen lebt von einem vertrauensvollen Miteinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht ausgenutzt werden. Im WStV gehen wir achtsam miteinander um und schützen Jugendliche vor Schäden, Gefahren und Gewalt. Jede Form von Diskriminierung und Gewalt lehnen wir ab.

Ich setze mich dafür ein, dass im WStV keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art stattfinden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- die Vorgaben unseres Gewaltschutzkonzepts zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der im Gewaltschutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln in meinem Tätigkeitsbereich Sorge zu tragen,
- den Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen zu beachten,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort im Rahmen meiner Verantwortung und Kompetenz zu reagieren und den Gewaltschutzbeauftragten zeitnah zu informieren.

Ich verpflichte mich, die folgenden Leitsätze einzuhalten:

7

### 1. Selbstbewusstsein stärken

Ich schaffe ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld, das Freiräume zur Entwicklung schafft und das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärkt.

### 2. Partizipation leben

Ich fördere junge Menschen dabei, selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Das Mitmachen bei Aktivitäten beruht immer auf Freiwilligkeit.

### 3. Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene ernst nehmen

Ich nehme die Meinungen und Sorgen ernst und verweise ggf. auf Beratungsstellen.

### 4. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich nehme die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahr und achte darauf, einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

### 5. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer Menschen. In Gesprächen achte ich auf die Einhaltung dieser Grenzen und stelle keine intimen Fragen.

**6. Vorbildfunktion als Verantwortlicher**

Ich achte auf meine Vorbildfunktion gegenüber jungen Menschen und missbrauche meine Autorität als Verantwortlicher nicht.

**7. Kein abwertendes Verhalten**

Ich verzichte auf abwertendes und diskriminierendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.

**8. Grenzüberschreitungen anderer wahrnehmen**

Ich schreite bei Grenzüberschreitungen anderer im Team, bei Aktivitäten und Veranstaltungen ein und vertusche sie nicht.

**9. Stellung beziehen**

Ich beziehe aktiv Stellung gegen jegliches sexistische, diskriminierende und gewalttätige Verhalten.

8

**10. Soziale Medien**

Ich nutze soziale Medien sorgsam und verbreite Fotos und Videos nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen und gehe vertraulich mit persönlichen Daten um.

**11. Strafrechtliche Ermittlungen**

Ich verpflichte mich dazu, den Gewaltschutzbeauftragten umgehend zu informieren, sollte es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen meine Person kommen.

Mir ist bewusst, dass bei Verdachts- und Anlassfällen eine sensible Herangehensweise geboten ist. Besonders achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, und auch nur, soweit dies auf Grund von internen Regelungen oder gesetzlichen Vorgaben geboten oder zur Aufklärung des Falls zwingend erforderlich ist. Nähere Informationen sind im Gewaltschutzkonzept des WStV zu finden.

---

Ort, Datum

Name

Unterschrift

## **V. Präventive Maßnahmen zum Gewaltschutz**

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen sind die Implementierung des Gewaltschutzkonzepts, der Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitern und die Benennung von Gewaltschutzbeauftragten.

### **Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeitern**

Eine „gewalt- und diskriminierungsarme“ Organisationskultur braucht Strukturen für Information und Prävention. Wir stellen in unserem Verantwortungsbereich sicher, geeignete Personen für die Jugendarbeit auszuwählen und diese im Sinne der Gewaltprävention zu schulen.

Eine „erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist vom Leiter und dem Präfekten der WStV-Schulung vorzulegen.

Verstoßen ehrenamtliche Mitarbeiter gegen den Verhaltenskodex und wird eine andere Person dabei gefährdet, hat dies Konsequenzen. Die Konsequenzen hängen davon ab, welchen Schweregrad die Grenzüberschreitung / der Übergriff aufweist und ob die Gefährdung willentlich und / oder wissentlich erfolgt ist. Bei leichten Verstößen von ehrenamtlichen Mitarbeitern gilt, dass beim ersten Vorfall ein Gespräch mit den Gewaltschutzbeauftragten stattfindet. Bei einem weiteren Vorfall haben eine einschlägige Schulung und ein weiteres Gespräch zu erfolgen. Bei einem dritten Vorfall oder einem schweren Übergriff darf der ehrenamtliche Mitarbeiter nicht weiter im Rahmen der WStV-Schulung oder anderer Aktivitäten des WStV eingesetzt werden. Der Korporation, der diese Person angehört ist der Sachverhalt zu melden. Diese entscheidet dann über das weitere Verfahren.

9

### **Qualifizierung von Mitarbeitern**

Die Qualifizierung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter ist unverzichtbar für unsere Jugendarbeit. Wir setzen uns das Ziel, dass alle Mitarbeiter, die direkten und längerfristigen Kontakt mit jungen Menschen haben, Fortbildungen aus dem breiten Feld der Gewaltprävention besucht haben. Eine einschlägige Fortbildung wird zumindest alle drei Jahre angeboten. Dazu werden Kooperationen mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen angestrebt.

### **Ernennung von Gewaltschutzbeauftragten**

Innerhalb des WStV wird durch Beschluss des Vorstandes ein Gewaltschutzbeauftragter bis auf Widerruf benannt. Die Kontaktdaten des Gewaltschutzbeauftragten werden im internen Bereich zugänglich gemacht. Die zentralen Aufgaben des Gewaltschutzbeauftragten sind:

- Anlaufstelle für Fragen, Beschwerden sowie Verdachts- und Anlassfälle
- Unterstützung bei der Implementierung des Gewaltschutzkonzepts
- Umsetzung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Information über und Organisation von einschlägigen Fortbildungen
- jährliche Statusberichte an den Vorstand
- Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzkonzepts

Der Gewaltschutzbeauftragte geht Verdachts- und Anlassfällen nach. Ziel des Vorgehens ist es, eine verhältnismäßige und schnelle Untersuchung der Situation zu ermöglichen, Fälle von Gewalt frühzeitig zu erkennen und ggf. nächste Schritte zu setzen. Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der betroffenen Personen. Daraus ergeben sich die folgenden Aufgaben des Gewaltschutzbeauftragten ab dem Bekanntwerden des Vorfalls:

- Beratung und Unterstützung
- Vermittlung von externen Beratungsstellen
- Information des Vorstandes über den Verdachts- oder Anlassfall
- ggf. Gefährdungsmeldung an die örtliche Kinder- und Jugendhilfe
- ggf. Anzeigen bei Verwaltungs- und Strafbehörden
- Falldokumentation und Auswertung

### **Zugänglichkeit**

Das Gewaltschutzkonzept ist auf unserer Website <https://wstv.net/impressum> kommuniziert.

## VI. Kommunikationsstandards

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit sind Berichte, Fotos und Kurzvideos von Aktivitäten und Veranstaltungen wichtig. Neben klassischer Medienarbeit schaffen soziale Medien Aufmerksamkeit und Reichweite für unsere Themen. Darüber hinaus sind soziale Medien wichtiger Teil der Lebenswelt junger Menschen. Im WStV können junge Menschen ihre Erlebnisse und ihr Engagement mit anderen teilen, sich vernetzen und austauschen. Somit ist eine verantwortungsvolle Öffentlichkeitsarbeit und Verwendung von Messengerdiensten wichtig, um die Rechte von abgebildeten Personen auch online zu schützen. Unser Verhaltenskodex gilt auch für die digitale Welt. Ehrenamtliche Mitarbeiter des WStV nehmen dabei eine Vorbildfunktion für eine verantwortungsvolle Medienverwendung ein.

Empfehlungen ehrenamtliche Funktionäre:

- Wenn du Fotos oder Videos für die Medienarbeit machen willst, kläre die Verwendung bei der Anmeldung zur Veranstaltung ab.
- Machen an Veranstaltungen des WStV teilnehmende Personen Fotos oder Videos, sprech über die private Verteilung in Messengerdiensten oder auf sozialen Medien. Nicht alle sind damit einverstanden, Fotos oder Videos von sich online oder am Handy von Dritten wiederzufinden.
- Verwende Gruppen in Messengerdiensten nur nach vorheriger Einverständniserklärung aller Teilnehmern.
- Wenn du auf privaten Accounts auf den sozialen Medien über dein Engagement berichtest, verwende Fotos sehr achtsam und nur mit Zustimmung der sichtbaren Personen.
- Bei jeglicher Form der Datenverarbeitung im Kontext deiner Tätigkeiten für den WStV müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Weitreichende Informationen zur sicheren Internetnutzung sind bei der Initiative „Safer Internet“ ([www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)) zu finden.

## VII. Umgang mit Verdachtsfällen

Trotz Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung kann es im WStV zu Verdachts- und Anlassfällen kommen. Zu entscheiden, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht auf Gewalt oder Diskriminierung umzugehen ist, ist herausfordernd und belastend. Deshalb sind alle Unterzeichner des Verhaltenskodex verpflichtet, Verdachtsfälle zeitnah an den Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Dieser unterstützt mit seiner Expertise bei der Entscheidung über nächste Schritte.

### **Ungesicherter Verdachtsfall:**

Die folgenden Punkte sind zu beachten, wenn du bei einem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen auffälliges Verhalten beobachtest, es Andeutungen macht, die auf eine Gewalterfahrung hindeuten, oder du das Gefühl hast, dass es der Person nicht gut geht:

- Bewahre Ruhe, nimm die Signale ernst und dokumentiere sie.
- Befrage Opfer und verdächtige Personen nicht unmittelbar zum Verdachtsfall.
- Sprich deine Beobachtungen im Team an oder wende dich an eine Vertrauensperson.
- Melde dich zeitnah beim Gewaltschutzbeauftragten und kontaktiere ggf. auch eine Beratungsstelle um deine Wahrnehmungen abzuklären.
- Gehe sorgsam mit deinen Beobachtungen oder dir anvertrauten Informationen um. Menschen können durch Gerüchte verletzt werden.

12

Wenn der Verdacht sich nicht bestätigt bzw. ausgeräumt werden kann bleib weiter sensibel, setze präventive Angebote und reflektiere den Verdachtsfall sowie den Umgang damit im Team. Bei Bestätigung des Verdachts sind die folgenden Empfehlungen zu beachten:

### **Bestätigter Verdachtsfall:**

Ein bestätigter Verdacht auf Gewalt besteht u.a., wenn dir jemand von einer Gewalthandlung erzählt oder du selbst Zeuge wirst. In diesem Fall ist es wichtig, überlegt zu handeln und Ruhe zu bewahren. Bagatellisiere oder dramatisiere die Geschehnisse nicht.

An erster Stelle steht der Schutz der betroffenen Person(en) und die Kommunikation mit dieser / ihnen über weitere Schritte sowie die Organisation von Unterstützung von außen. Professionelle Institutionen können helfen, die Situation an sich einzuschätzen und unterstützen ggf. in strafrechtlichen Fragen. Bestärke die betroffene Person darin durch die Mitteilung richtig gehandelt zu haben, aber versprich nicht, dir Anvertrautes geheim zu halten. Protokolliere das Gesehene bzw. das Gespräch. Achte auf Selbstschutz und suche dir jemanden, an den du dich vertrauensvoll wenden kannst. Orientiere dich bei deinen nächsten

Schritten an den Krisenplänen des Gewaltschutzkonzepts und kläre anhand diesem ab, wer für das Setzen nächster Schritte innerhalb des WStV verantwortlich ist.

Für die Meldung von Verdachtsfällen von Gewalt und Übergriffen wende dich an den Gewaltschutzbeauftragten des WStV oder Beratungsstellen. Das Formular dazu ist online [[www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht](http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht)] verfügbar. Für den Anlassfall bietet der folgende Krisenleitfaden Struktur und zeigt das allgemeine Vorgehen.

## **VIII. Interventions- und Krisenpläne**

### **Einmalige Grenzverletzung**

Eine Grenzverletzung ist eine konkrete Handlung, wie z. B. ein sexistischer Witz, eine Drohung oder eine unpassende Berührung. Bei der Einstufung als Grenzverletzung ist auf die subjektive Wahrnehmung durch die betroffene Person Rücksicht zu nehmen. Sprich das konkrete Verhalten zeitnah an und stelle klar, dass dies unerwünscht ist und im WStV keinen Platz hat. Informiere auch dein Team über den Vorfall und die von dir gesetzten Schritte. Bei Bedarf biete eine Fortbildung zum Thema an. Zeigt die Person keine Einsicht über das Fehlverhalten, hol dir Hilfe, z. B. vom Gewaltschutzbeauftragten. Dieser ist organisationsintern dazu da, um mit der Person ein klärendes Gespräch über den Vorfall und Konsequenzen bei weiteren Vorfällen zu führen.

### **Mehrmalige Grenzverletzungen**

Bei mehrmaligen Grenzverletzungen einer Person tauscht euch darüber im Team aus und informiert den Gewaltschutzbeauftragten. Schafft als Team präventiv allgemeine Verhaltensregeln, die ein Umfeld schaffen, in dem heikle oder ambivalente Vorfälle thematisiert werden können. Eine klare Sprache und die Überwindung von Scham ist wichtig, um Fehlverhalten zu benennen und gegenzusteuern. Der Gewaltschutzbeauftragte ist verantwortlich das Gespräch mit den Tätern zu suchen und abhängig vom Schweregrad der Grenzverletzungen nächste Schritte zu setzen.

14

### **Verhalten bei (schweren) Übergriffen**

1. Offen zuhören
  - Ich bleibe wertfrei und neutral.
  - Ich nehme wahr, was mir gesagt wird.
  - Ich nehme ernst, was mir gesagt wird.
  - Ich gehe mit allen Informationen vertraulich um.
  
2. Ruhe bewahren
  - Ich beobachte meine Reaktion und bleibe ruhig.
  - Ich vermeide eine Bagatellisierung oder Dramatisierung des Vorfalls.
  - Ich informiere ggf. die Eltern von Minderjährigen sachlich über die Geschehnisse.
  - Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Familienkreis fälle ich keine übereilten Anschuldigungen und warte ab, mit den Eltern darüber zu sprechen.
  - Ich tue nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg, außer es ist Gefahr in Verzug oder ich bin gesetzlich dazu verpflichtet.

### 3. Entscheidungshilfe beziehen

- Ich orientiere mich bei meinen nächsten Schritten am Gewaltschutzkonzept.
- Ich wende mich zeitnah an den Gewaltschutzbeauftragten.
- Ich hole mir ggf. Unterstützung einer außenstehenden Person oder Beratungsstelle.
- Ich melde den Vorfall ggf. der Kinder- und Jugendhilfe.
- Bei „Gefahr in Verzug“ rufe ich die Polizei zur Hilfe.

### 4. Dokumentieren

- Ich schreibe ein Gedächtnisprotokoll über den Vorfall.
- Ich bleibe in meiner Dokumentation sachlich.
- Ich behalte die Dokumentation für mich als Gedächtnisstütze und als Grundlage für etwaige Verschriftlichungen von Sachverhalten.

## **Dokumentation und Umgang mit Medien & Co.**

Als Gedächtnisstütze empfehlen wir eine kurze Dokumentation der Ereignisse. Dieses Gedächtnisprotokoll ist für dich persönlich gedacht. Gib das Protokoll nicht unbedacht an Dritte (z. B. Eltern, Behörden, Medien) weiter. Bei der Erstellung können dir die folgenden Fragestellungen behilflich sein:

- Was ist (chronologisch) passiert?
- Wie war der Vorfall? (Ort, Zeit, Beteiligte usw.)
- Was habe ich wem gesagt?
- Was wurde mir erzählt?
- Was muss noch erwähnt werden?
- Gibt es Beobachtungen oder Aussagen Dritter zum Vorfall?

15

Sollte bei einem Vorfall die Presse involviert sein, ist der behutsame Umgang mit Informationen wichtig. Weniger bzw. gar nichts ist oft mehr. Von voreiligen Aussagen ist dringend abzuraten. Die Polizei hat die Aufgabe, ein Protokoll über das Ereignis anzufertigen. Dieses dient als Grundlage zur Entscheidung über allfällige Rechtsfolgen. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Hole dir beim Gewaltschutzbeauftragten Rat zum Umgang mit Medien oder der Polizei.
- Bestehe darauf, eine polizeiliche Aussage nicht sofort, sondern erst am nächsten Tag oder nach einer Ladung zu machen.
- Unterschreibe nichts (Aussageprotokoll), was nicht stimmt bzw. sich nicht mit deinen Wahrnehmungen deckt.

## **Ehrlichkeit und Vertraulichkeit**

Vertraut uns jemand seine Probleme an – gleich ob Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene –, sollten wir nicht über den Kopf der Person hinweg entscheiden. Dennoch gibt es Schilderungen, denen nachgegangen werden muss (Übergriffe und strafrechtliche Handlungen). Minderjährigen gegenüber ist es wichtig transparent mitzuteilen, in welchen Fällen (Straftaten, Kindeswohlgefährdung) wir als Erwachsene nicht schweigen dürfen. Versprich nicht, das Erzählte geheim zu halten. Teile dem Betroffenen altersgerecht mit, welche Schritte gesetzt werden und erkläre, wozu diese Schritte notwendig sind. Wende dich an den Gewaltschutzbeauftragten oder Beratungsstellen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung bei jedem selbst, sich im Fall von Gewalt oder Diskriminierung Hilfe zu holen. Die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit endet jedoch bei Selbst- und Fremdgefährdung!

## IX. Risiko- und Potentialanalyse

Ausgangspunkt zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes ist die Analyse des jeweiligen eigenen Arbeitsfeldes. Je klarer und passgenauer das Schutzkonzept für unseren Tätigkeitsbereich formuliert ist, desto größer ist der Schutz für die Menschen, mit denen wir arbeiten und die uns anvertraut sind. Diese folgende Analyse erfasst Schutz- und Risikofaktoren, die Tätern für Gewalt und Diskriminierung (in allen Schweregraden von grenzverletzenden Verhalten, Übergriffen und Straftaten) ausnutzen können oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben:

Die folgende Punktation können bei der Analyse von Schutz- und Risikofaktoren hilfreich sein:

### Enttabuisierung sexueller Themen

- Einbindung von sexualpädagogischen Ansätzen
- transparente Kommunikation über Altersgrenzen für einvernehmliche sexuelle Handlungen und die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze
- Sensibilisierung zur ausdrücklichen Zustimmung zu sexuellen Handlungen (z. B. „Consent-Fries“)
- einschlägige Fortbildung von Ehrenamtlichen

17

### Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse

- Benotungen oder Bewertungen
- Hierarchien innerhalb der Organisation
- Entscheidungsstrukturen
- anonyme Möglichkeit für Feedback / Beschwerden
- 1-1-Situationen mit Minderjährigen vermeiden
- Umgangsformen
- Kommunikationskultur

### Sensibilisierung

- Bekanntheit des Gewaltschutzkonzepts innerhalb der Organisation
- Verhaltenskodex
- Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Einverständnis vor Berührungen bei Spielen, Methoden oder Unterstützung
- Umgang mit Beziehungen im Team / unter Mitgliedern
- Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen

## Raum

- räumliche Situationen auf Gefahrenquellen in den Blick nehmen
- Toiletten
- Umkleide- und Duschräume  
Wer darf zu welchem Zeitpunkt die Umkleide- und Duschräume betreten?  
Mitarbeiter duschen nicht mit Teilnehmern?  
Betreten nur nach vorheriger Ankündigung! (beschämende Situationen vermeiden)
- Zugänglichkeit (Schlüssel)

## Mehrtägige Aktivitäten

- Verhältnis Betreuern zu Minderjährigen
- Erste Hilfe Maßnahmen
- Risikomanagement (erkennen, analysieren, planen, umsetzen)
- geschlechtergetrennte Schlafräume
- Geschlechterverteilung im Team
- anonyme Möglichkeit für Feedback / Beschwerden
- Thematisierung des Verhaltenskodex mit Mitarbeitern
- Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten
- Raum für Beteiligung / Mitbestimmung von jungen Menschen
- Einhaltung von Jugendschutzgesetzen
- Umgang mit Nikotin, Alkohol und (illegalen) Suchtmitteln
- Auswahl von Spielen und Methoden (Körperkontakt)
- Rituale und Traditionen reflektieren
- Verwendung von Smartphone / sozialen Medien
- Aufsichtspflicht
- Umgang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen
- Besuche von fremden Personen
- Prinzip der offenen Türen! (niemals allein mit Minderjährigen sein)
- Zimmereinteilung (Berücksichtigung Alter, Erfahrung, Bekanntheit)
- Mitfahrgelegenheiten

## **XI. Dokumentation, Evaluierung & Weiterentwicklung**

Der Prozess zur Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes wird vom Gewaltschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand vorangetrieben und jährlich evaluiert. Die Gewaltschutzbeauftragten unterstützt den WStV dabei, eine kontinuierliche Verbesserung seines Engagements im Bereich des Gewaltschutzes zu erreichen. Jeder (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für Daten besonderer Kategorien) abgelegt. Die Dokumentation obliegt dem Gewaltschutzbeauftragten, der dem Landesvorstand jährlich einen Statusbericht vorlegt. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz innerhalb der Organisation sichergestellt.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept wird in einem Zyklus von drei Jahren evaluiert. Aktuell wichtig ist die Vernetzung mit Fachstellen sowie mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, um Best-Practice auszutauschen und Neuerungen zeitnah zu übernehmen.

## XII. Hilfreiche Dokumente<sup>2</sup>

### VERTIEFENDES KAPITEL 5

## Wenn sich Kinder/Jugendliche anvertrauen – Tipps für das Gespräch

Wenn sich ein von Gewalt betroffenes Kind oder ein/e Jugendliche/r (oft auch nach und nach) anvertraut:

- Lass ihn/sie erzählen und höre aufmerksam zu.
- Nimm das Kind oder die/den Jugendliche/n ernst, auch wenn es dir schwer fällt, das Gehörte zu glauben.
- Halte fest, was dir erzählt wurde (als Unterstützung findest du nachfolgend einen Leitfaden).
- Versuche „am Kind dran zu bleiben“, indem du weiter als Vertrauensperson zur Verfügung stehst, ohne es zu bedrängen. Gib dem Kind oder der/dem Jugendliche/n Signale, dass du bereit bist zuzuhören und dass er/sie/es selbst bestimmen kann, wann und in welchem Ausmaß er/sie/es erzählt.
- Besprich alle weiteren Schritte mit dem/der Kind/Jugendlichen.
- Frage das Kind/ oder die/den Jugendliche/n, was er/sie/es sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise befürchtet. Falls das Kind oder die/der Jugendliche den Wunsch äußert, dass niemand von dem Gespräch erfahren soll, gib kein voreiliges Versprechen ab (etwa: „Das kann ich dir leider nicht versprechen, weil ich mir Sorgen mache. Was befürchtest du denn, das passieren könnte, wenn...“). Wenn du Verschwiegenheit zusagst, dann musst du dich daranhalten und mit dem Kind/ oder der/dem Jugendliche/n in Kontakt bleiben, um etwaige weitere Schritte zu besprechen. Mitunter ist es besser, sich vorerst beraten zu lassen und mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen erneut zu sprechen, um seine/ihre Zustimmung zu erhalten, etwas zu unternehmen.
- Versichere dem Kind oder der/dem Jugendlichen, dass es/sie/er richtig gehandelt hat, indem es/sie/er dich ins Vertrauen gezogen hat.

Das sollst du nicht tun:

- Versprechen machen, die du nicht halten kannst. (Beispielsweise Geheimhaltung versprechen)
- Das Kind unterbrechen.
- Unnötige oder Suggestivfragen stellen (wie zum Beispiel: „Warum hast du nicht schon früher Hilfe geholt?“ „Macht er/sie das jeden Tag oder nur manchmal?“ „Bist du sicher?“).
- Nachbohren, sondern Schweigen aushalten und Zeit geben, um nachzudenken, sich zu sammeln und dann evtl. weiter zu reden.
- Vermutungen anstellen.

Die wichtigsten Botschaften an das Kind oder den/die Jugendliche/n:

- „Ich bin für dich da. Du bist nicht allein.“
- „Ich glaube dir.“
- „Du bist nicht schuld.“
- „Du bist sehr mutig, dass du dich traust, darüber zu reden.“
- „Ich brauch da auch Hilfe. Ich werde mich erkundigen, wie ich dir am besten helfen kann. Ich mach nichts ohne es mit dir zu besprechen.“
- „Das darf er/sie nicht tun. Das ist Gewalt.“

Es kann sein, dass zwischen dem Aufkommen einer Vermutung bis zum erhärteten Verdacht (und einem möglichen Eingreifen behördlicher Stellen) viel Zeit vergeht. Dieser Zeitraum ist geprägt von einem immer wiederkehrenden Gefühl, nichts ändern zu können, von überflutenden Gefühlen und viel Unklarheit. Interne oder externe Beratungsstellen können dir helfen, die richtigen Schritte zu setzen sowie auch in dieser Zeitspanne nicht den Mut zu verlieren. Dafür ist es wichtig, dein/e Gespräch/e mit dem betroffenen Kind zu dokumentieren.

Siehe Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs.

<sup>2</sup> Die hier hinzugefügten Dokumente können als Anregung für die Erarbeitung eigener Unterlagen dienen. Sie können bei Markus (office@landesjugendbeirat.at) angefordert werden.

## Unterstützendes Formular bei beobachteten Gewaltfällen oder in Verdachtsfällen

Mein Name: \_\_\_\_\_

Rolle in der Organisation: \_\_\_\_\_

Beziehung zum betroffenen Kind, Jugendlichen/ zur Jugendlichen:

Name des Kindes, der/des Jugendlichen: \_\_\_\_\_

Geschlecht:                      Alter:

Adresse: \_\_\_\_\_

Bei wem wohnt das Kind/der/die Jugendliche? \_\_\_\_\_

### Über den Vorfall

Was ist der Anlass für deine Besorgtheit bzw. Betroffenheit, welche Beobachtung erregte Verdacht? Gibt es eine Anschuldigung? Teile ein Kind den Vorfall mit?...

Tag, Zeitpunkt und Ort des Ereignisses:

Besorgnis/Verdacht

Deine Beobachtung (Verhalten, physische/psychische Auffälligkeiten, ...):

Was genau wurde dir berichtet (vom Kind/dem/der Jugendlichen), was hast du gesagt?

Waren andere Kinder/Jugendliche involviert oder wissen Bescheid?

Wem hast Du berichtet? (Eltern, betreuende Person, Kinderschutzbeauftragte, spez. Einrichtung, ...)

Tag und Zeitpunkt des Berichts, Namen der Personen, denen du berichtet hast:

Empfehlungen, die du bekommen hast, Aktivitäten, die unternommen wurden/die du gesetzt hast:

Weitere wichtige Informationen:

<b>Meldeformular für Verdachtsfälle jeglicher Gewalt an Kindern und Jugendlichen</b> E-Mail an <b>KSB</b> binnen 24 Stunden, nachdem Sie einen Verdachtsfall wahrgenommen/davon Kenntnis erlangt haben		
Datum:	Ort:	
Person, die meldet:		
Name:	Position:	
Telefon:	Email:	
Betroffenes_r Kind/Jugendliche_r		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität
Adresse und Kontaktdetails:		
Name(n) des_der Oborgereberechtigten:		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert?		
Person, die im Verdacht steht		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an		
Fakten zum Verdachtsfall		
Datum:	Zeit:	Ort:
Wie sind Sie auf den Verdachtsfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!		
Persönliche Beobachtung: <input type="checkbox"/> Kolleg_in hat erzählt <input type="checkbox"/> Kind/Jugendliche_r hat sich mir anvertraut <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Gab es sonst noch Zeugen für den Verdachtsfall? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Wurde die verantwortliche Stelle des_der betroffenen Kindes/Jugendlichen informiert? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Verdachtsfall ganz genau:		
Schutzmaßnahmen für das Kind oder die_den Jugendliche_n		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind/die_den Jugendliche_n zu schützen?		

Siehe Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz (Jugendrotkreuz).



Siehe Kinderschutzkonzept der Alpenvereinsjugend Österreich.

# VERMERK

## VORLAGE UND EINSICHT STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE (HÄNDISCH AUSZUFÜLLEN)

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
hat dem Verein/Verband/der Organisation \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ ihre/seine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vom  
\_\_\_\_\_ vorgelegt.

In diese hat \_\_\_\_\_ als vertretungsbefugte/s Organ/Person Einsicht genommen  
und der/dem Betroffenen zu deren/dessen Verwahrung wieder zurückgestellt.

- In dieser scheint eine Auskunft gemäß § 11 Abs. 4a Strafregistergesetz auf, dass keine gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie keine Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) gegen diese Person vorliegen.

Dieser Vermerk wird getrennt von allfälligen anderen Personalunterlagen der oben angeführten Person in einem nur den vertretungsbefugten Personen des Vereins zugänglichen Ordner verwahrt. Die Vorlage einer neuen Bescheinigung kann jederzeit verlangt werden. Der/Dem Betroffenen wird auf deren/dessen Ersuchen eine Kopie dieses Vermerkes ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift vertretungsbefugte/s Organ/Person  
des Vereins/Verbands/der Organisation

Stempel

- Zutreffendes bitte ankreuzen!

Die rechtliche Legitimation zur Vorlage und Einsicht der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge ist auf der Website der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) unter dem Link [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) zu finden.



# FOTOEINWILLIGUNG

Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen bei \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich und freiwillig zu, dass durch die Organisation \_\_\_\_\_ während der Veranstaltung Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, angefertigt werden, welche zum Zweck der Nachberichterstattung verarbeitet werden. Das schließt auch eine Veröffentlichung auf der Website \_\_\_\_\_ und in der Dokumentation mit ein.

Ich bestätige, dass ich das 14. Lebensjahr vollendet habe. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – per Mail oder per Post an \_\_\_\_\_

**Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden.**

NAME	UNTERSCHRIFT
	
	
	
	
	
	

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir Dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

### **Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:**

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Ton-Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

### **Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?**

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Empfänger\_innen weitergegeben.

### **Deine Rechte:**

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

# EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR TEILNAHME AN EINER VERANSTALTUNG

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ (Datum) in \_\_\_\_\_ (Ort)  
Als Erziehungsberechtigte/r (Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_  
erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname) an der Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Datum) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Ort) teilnehmen darf.

Von unserer Organisation begleitet Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Tel. \_\_\_\_\_ ) die Gruppe.

Meine Tochter/mein Sohn hat Krankheiten oder Allergien: Ja  Nein

Wenn ja, bitte näher erläutern: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Weiters erkläre ich mich damit einverstanden:

- Meine Tochter/mein Sohn darf alleine vom Wohnort zum Veranstaltungsort  
\_\_\_\_\_ (Adresse) an- und abreisen.
- Ich gebe meiner Tochter/meinem Sohn ihre/seine e-card mit.

Etwaige Film-, Ton- bzw. Fotomaterialien, welche im Rahmen der Veranstaltung erstellt werden,  
stehen uns im Rahmen der entsprechenden Einwilligungs- und Datenschutzerklärung (siehe  
Anhang) zur Verfügung. Die Kosten für Fahrt und Essen werden vom Veranstalter bezahlt.  
(Bitte Tickets aufheben!)

## Für allfällige Verständigungen sind wir erreichbar unter:

Adresse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_ 

Ich bitte um Zusendung der Einverständniserklärung eingescannt per E-Mail (E-Mail Adresse).  
\_\_\_\_\_ Für etwaige Fragen bin ich unter \_\_\_\_\_ (Tel.) erreichbar.

# ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation		
<b>Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt</b>		
In <b>ALLEN Fällen</b> führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.		
<b>Wer meldet einen Verdacht?</b>		
Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
<b>A) Interner Verdachtsfall in der Organisation</b>		<b>B) Externer Verdachtsfall</b>
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
<b>Verdacht erhärtet</b>	<b>Verdacht entkräftet</b>	<b>Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten beziehungsweise der Leitung der Organisation</b>
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe)</li> <li>• Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>
<b>a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz</b> > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
<b>b) Bei strafrechtlicher Relevanz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft</li> </ul>		

Für die letzten drei Dokumente siehe „Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“:

<https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>

